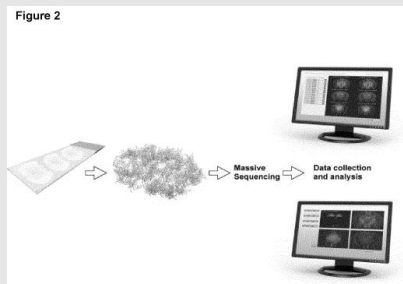


UPC CFI, Local Division Düsseldorf, 23 February 2024, 10x Genomics v Curio Bioscience

See also: [IPPT20240311, UPC CFI, LD Düsseldorf, 10x Genomics v Curio Bioscience](#)



## PATENT LAW – PROCEDURAL LAW

In the interest of effective protection of “confidential information” protection the requirement to invite written comments prior to secrecy order only applies to the final secrecy order and access restriction ([article 58 UPCA](#), [Rule 262A RoP](#))

- [With regard to “trade secrets” access can be further restricted to party representatives until a final order is issued \(Article 9 Trade Secrets Directive\)](#)
- [Discussion of the confidentiality application with the party is possible with the redacted versions of the documents concerned](#) (connection to UPC\_CFI\_22/2023 (Hamburg Local Chamber), order of 2 December 2023).

Generally, a preliminary limitation to four lawyer representatives (two partners and two associates to support them), two patent attorney representatives and three representatives of the client appears appropriate, whereby this group of persons can be extended by two paralegals if necessary. ([Rule 262A\(6\) RoP](#))

- [In order to take into account the special features of summary proceedings, the group of persons required for a fair trial \(R. 262A.6 VerfO\) must be selected in such a way that the party affected by the provisional secrecy protection order is fully capable of working and in a position to comment on the merits of each point raised by the opposing party, taking into account the confidentiality interests of the opposing party.](#)

- Since the group of persons who are granted access to the (allegedly) confidential information must not exceed the scope necessary to ensure compliance with the right of the parties to the proceedings to an effective legal remedy and a fair trial (Rule 262[A](6) RoP, the group of persons entitled to access must always be subject to a case-by-case examination, taking into account the above considerations, and, if necessary and appropriate, adapted to the requirements of the respective proceedings.

Because of [article 9\(2\) Trade Secrets Directive](#) at and [Rule 262A\(6\) RoP](#) at least one natural person from a party must have access to confidential information,

- [even though such is not provided for in article 58 UPCA](#)

In addition, taking into account the submissions of both parties, it appears appropriate and necessary to limit the number of employees authorised to access to the minimum number provided for in both Directive (EU) 2016/943 and R. 262A.6 of the Rules of Procedure and thus to one natural person until the final decision on the application for secrecy protection. The local division has decided to grant access to the person who, according to the applicant, significantly coordinates its patent disputes, is significantly involved in the coordination of the pleadings of the present proceedings as well as the legal and business strategy and who is the central internal person in the day-to-day management of the applicant's litigation. The mere abstract possibility that this person may be involved in the applicant's commercial decisions does not justify denying her access to the information in question. The respondent's interest in confidentiality is sufficiently taken into account by the confidentiality order associated with the threat of coercive fines. For this reason, the Local Chamber also sees no reason to require the applicant to provide evidence of an internal confidentiality regime implemented by it. The obligation demanded by the respondent of the employee in question not to take part in any licence negotiations in the spatial transcriptomics sector for five years interferes disproportionately with his right to exercise his profession and is therefore out of the question.

Insofar as the respondent wishes to deny all of the applicant's employees access to the (allegedly) confidential information, this request cannot be reconciled with Art. 9 of Directive (EU) 2016/943 or with R. 262A.6 of the ORP. Even if the number of persons entitled to access is to be limited to what is necessary, both standards clearly state that the group of persons entitled to access must include at least one natural person from each party. This is intended to take account of the right to be heard (see Münchner Kommentar zum Lauterkeitsrecht, 3rd ed. 2020, Geheimnisschutz-RL Art. 9, para. 18). The fact that Art. 58 UPCA does not recognise such a minimum number of natural persons cannot change this finding. Like any national court, the Unified Patent Court must observe the unconditional primacy of Union law (Art. 20 UPCA). Therefore, the provisions of the UPCA must be interpreted in conformity with the Directive (Kircher in Bopp/Kircher, Handbuch Europäischer Patentprozess, 2nd edition, § 1 para. 23). When interpreting Art. 58 UPCA, Art. 9 (2) of Directive (EU) 2016/943 must therefore be taken into account. According to this, the group of persons entitled to access must also include at least one natural person from each party. If Art. 58 UPCA therefore provides for the possibility of restricting access to evidence to certain persons, this must be interpreted in accordance with the Directive in the sense of the necessity of granting access to at least

one natural person from each party. In line with this, such a minimum number is also provided for in R. 262A.6 of the Implementing Regulation, which concretises Art. 58 UPCA.

The restriction of the applicant's legal representatives to those who are not involved in pending proceedings concerning the same field of law before the Unified Patent Court, as further demanded by the respondent, unreasonably restricts the applicant's choice of legal representatives. In addition, the applicant's legal representatives would also be massively hindered in the exercise of their professional activities by such an order, without this being justified by overriding interests on the defendant's side. The respondent is adequately protected by the confidentiality order contained in the injunction and backed by the threat of coercive measures.

Source: [Unified Patent Court](#)

**UPC Court of First Instance,  
Local Division Düsseldorf, 23 February 2024**

(Thomas)

Lokalkammer Düsseldorf

UPC\_CFI\_463/2023

**Verfahrensordnung**

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts

Lokalkammer Düsseldorf

erlassen am 23 Februar 2024

betreffend [EP 2 697 391 B1](#)

**LEITSÄTZE:**

1. Gemäß [R. 262A.4 VerfO](#) ist der Vertreter der anderen Parteien vor dem Erlass einer Geheimnisschutzanordnung zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Im Interesse eines effektiven Geheimnisschutzes betrifft das Erfordernis der Anhörung vor Erlass indes nur die finale Geheimhaltungsanordnung und Zugangsbeschränkung. Im Interesse eines effektiven Geheimnisschutzes nach der Richtlinie (EU) 2016/943 kann dagegen bis zum Erlass einer endgültigen Anordnung der Zugang noch weiter eingegrenzt werden, namentlich auf die Person des Klägersvertreters. Die Erörterung des Geheimhaltungsantrags mit der Partei ist mit den geschwärzten Versionen der betroffenen Dokumente möglich (Anschluss an [UPC\\_CFI\\_22/2023](#) (Lokalkammer Hamburg), Anordnung v. 2. Dezember 2023).

2. Um den Besonderheiten von Eilverfahren Rechnung zu tragen, muss der für ein faires Verfahren erforderliche Personenkreis ([R. 262A.6 VerfO](#)) dort so gewählt werden, dass die von der vorläufigen Geheimnisschutzanordnung betroffene Partei unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses der Gegenseite vollumfänglich arbeitsfähig und in der Lage ist, in der Sache zu jedem durch die Gegenseite aufgeworfenen Punkt Stellung zu nehmen. Daher erscheint im Regelfall eine vorläufige Beschränkung auf vier rechtsanwaltliche Vertreter (zwei Partner und zwei Associates zu deren Unterstützung), zwei patentanwaltliche Vertreter sowie drei Vertreter der

Mandantin angemessen ([UPC CFI 463/2023 \(LK Düsseldorf\), Anordnung v. 14. Februar 2024](#)), wobei dieser Personenkreis bei Bedarf um zwei Rechtsanwaltsfachangestellte erweitert werden kann.

3. Nachdem der Personenkreis, welchem Zugang zu den (vermeintlich) geheimhaltungsbedürftigen Informationen gewährt wird, gemäß [R. 262\[A\].6 S. 1 VerfO](#) den für die Einhaltung des Rechts der Verfahrensbeteiligten auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren notwendigen Umfang nicht überschreiten darf, ist der Kreis der zugangsberechtigten Personen unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen stets einer Einzelfallprüfung zu unterziehen und, falls notwendig und geboten, an die Anforderungen des jeweiligen Verfahrens anzupassen.

**SCHLAGWÖRTER:**

Geheimnisschutz; Geheimnisschutzantrag; Geschäftsgeheimnisse; [262A-Antrag](#); Anordnung im Vorfeld; rechtliches Gehör; Eilverfahren; vorläufige Geheimnisschutzanordnung

**ANTRAGSSTELLERIN:**

**10x Genomics, Inc.**, 6230 Stoneridge Mall Road, 94588-3260 Pleasanton, CA, USA, gesetzlich vertreten durch das Board of Directors, dieses vertreten durch den CEO ..., ebenda,

vertreten durch: Rechtsanwalt Prof. Dr. Tilman Müller-Stoy, Rechtsanwalt Dr. Martin Drews, Patentanwalt Dr. Axel Berger, Prinzregentenplatz 7, 81675 München, elektronische Zustelladresse: ...

**ANTRAGSGEGNERIN:**

**Curio Bioscience Inc.**, 4030 Fabian Way, Palo Alto, CA 94303, USA, vertreten durch ihren CEO ..., ebenda, vertreten durch: Rechtsanwältin Agathe Michel-de Cazotte, Europäischer Patentanwalt Cameron Marschall, 1 Southampton Row WC1B 5HA London, United Kingdom, elektronische Zustelladresse: ...

**VERFÜGUNGSPATENT:**

**EUROPÄISCHES PATENT NR. [EP 2 697 391 B1](#)**

**SPRUCHKÖRPER/KAMMER:**

Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

**MITWIRKENDE RICHTER:**

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas als Berichterstatter erlassen.

**VERFAHRENSSPRACHE:** Deutsch

**GEGENSTAND:** [R. 262A VerfO](#) – Schutz vertraulicher Informationen

**KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:**

Die Parteien stehen sich derzeit in einem Verfahren auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen gegenüber. Mit Schriftsatz vom 15. Februar 2024 hat die Antragsgegnerin einen Antrag auf Schutz vertraulicher, in der Einspruchsschrift nebst Anlagen enthaltener Informationen gestellt.

Nach Auffassung der Antragsgegnerin ist der Zugang zu den durch sie als vertraulich eingestuften Informationen zu beschränken. Diese seien rein kommerzieller und nichttechnischer Natur, so dass Patentanwälte keinen Zugang zu diesen Informationen benötigten. Der Umfang der von der Antragsgegnerin als vertraulich eingestuften Informationen sei gering. Auch seien diese

Informationen begrenzt, spezifisch, geschäftlich hochsensibel und so beschaffen, dass Mitarbeiter der Antragstellerin keinen Zugang benötigten. Falls ein Mitarbeiter der Antragstellerin Zugang erhalte, müsse dieser der Rechtsabteilung angehören und dürfe nicht an kommerziellen Entscheidungen beteiligt sein. Darüber hinaus müsse die Antragstellerin das Gericht davon überzeugen, dass sie über Verfahren verfüge, die sicherstellen, dass der Zugang zu den von der Antragsgegnerin als vertraulich eingestuften Informationen auf die namentlich benannten Personen beschränkt sei. Um sicherzustellen, dass die betreffenden Informationen nicht außerhalb des vorliegenden Verfahrens verwendet werden, dürften die weiteren Rechtsvertreter, die zusätzlich zu den im bisherigen Verfahren benannten rechtsanwaltlichen Vertretern Zugang zu den betreffenden Informationen erhalten, nicht an anhängigen EPG-Verfahren beteiligt sein, die von der Antragstellerin auf demselben Gebiet geführt werden.

Mit einer Verfahrensordnung vom 16. Februar 2024 hat die Lokalkammer Düsseldorf zunächst den bisher im Verfahren benannten Verfahrensbevollmächtigten Zugang zur ungeschwärtzten Fassung der vorgelegten Dokumente gewährt und diese unter Androhung von Zwangsgeldern zur Geheimhaltung – auch gegenüber der Antragstellerin – verpflichtet. Zugleich hat die Lokalkammer den Parteien Gelegenheit dazu gegeben, ergänzend zu dem Personenkreis vorzutragen, dem bis zur endgültigen Entscheidung über den Geheimhaltungsantrag Zugang gewährt werden soll. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen hat die Lokalkammer die nunmehr ergangene Verfahrensordnung im Wege einer vorläufigen Verfahrensordnung vom 20. Februar 2024 angekündigt und der Antragsgegnerin Gelegenheit gegeben, hierzu innerhalb kurzer Frist abschließend Stellung zu nehmen. Davon hat die Antragsgegnerin Gebrauch gemacht.

#### **ANTRÄGE DER PARTEIEN:**

Die Antragsgegnerin beantragt, gemäß [Artikel 58 EPGÜ](#)

1. anzuordnen, dass der Zugang zu dem in roter Schriftfarbe gehaltenen Text in der vertraulichen Einspruchsschrift gegen den Antrag auf vorläufige Maßnahmen und in der vertraulichen eidesstattlichen Erklärung von Herrn ... (siehe vertrauliche Anlage CR3) auf insgesamt höchstens vier namentlich bekannte Rechtsvertreter von 10x persönlich beschränkt wird, die sich verpflichten, 5 Jahre lang an keinen Lizenzverhandlungen im Bereich der räumlichen Transkriptomatik teilzunehmen; oder

2. hilfsweise anzuordnen, dass der Zugang zu dem in roter Schriftfarbe gehaltenen Text in der vertraulichen Einspruchsschrift gegen den Antrag auf vorläufige Maßnahmen und in der vertraulichen eidesstattlichen Erklärung von Herrn ... (siehe vertrauliche Anlage CR-3) beschränkt ist auf:

i. insgesamt höchstens vier namentlich genannte Rechtsvertreter von 10x persönlich; und

ii. einen namentlich genannten Mitarbeiter von 10x aus der Rechtsabteilung, der ebenfalls an keinen geschäftlichen Entscheidungen beteiligt ist; und

iii. in beiden vorgenannten Fällen auf Personen, die sich verpflichten, 5 Jahre lang an keinen Lizenzvertragsverhandlungen in der Branche der räumlichen Transkriptomatik teilzunehmen.

Die Antragstellerin beantragt,

1. bis zum Erlass einer endgültigen Entscheidung über den Antrag zum Schutz vertraulicher Informationen vorläufigen Zugang zu den von der Antragsgegnerin noch zu bezeichnenden vermeintlichen vertraulichen Informationen für die Rechtsanwälte der BARDEHLE PAGENBERG Partnerschaft mbB sowie für zwei zuverlässige Personen bei der Antragstellerin, namentlich Herrn ..., Chief Legal Officer der Antragstellerin und Herrn ..., Vice President Intellectual Property der Antragstellerin, anzuordnen.

2. bis zum Erlass einer endgültigen Entscheidung über den Antrag zum Schutz vertraulicher Informationen der Antragsgegnerin vorläufigen Zugang zu den von der Antragsgegnerin noch zu bezeichnenden vermeintlichen vertraulichen Informationen den mit dem Verfahren betrauten Rechtsanwälten der BARDEHLE PAGENBERG Partnerschaft mbB, namentlich

RA und Vertreter vor dem EPG ...,

RA und Vertreter vor dem EPG ...,

RA und Vertreter vor dem EPG ...,

RAin und Vertreterin vor dem EPG ...,

RAin und Vertreterin vor dem EPG ...,

Rechtsanwaltsfachangestellte ...,

Rechtsanwaltsfachangestellte ...

sowie zwei zuverlässigen Personen bei der Antragstellerin, namentlich

Herrn ..., Chief Legal Officer der Antragstellerin,

Herrn ..., Vice President Intellectual Property der Antragstellerin,

anzuordnen.

#### **GRÜNDE DER ANORDNUNG:**

Nach Art. 9 Abs. 1 und 2 lit. a) der Richtlinie (EU) 2016/943 ist vorgesehen, dass in einem gerichtlichen Verfahren auf Antrag der Zugang zu von den Parteien oder Dritten vorgelegten Dokumenten, die Geschäftsgeheimnisse oder angebliche Geschäftsgeheimnisse enthalten, ganz oder teilweise auf eine begrenzte Anzahl von Personen beschränkt werden kann. Der Schutz vertraulicher Informationen ist im EPGÜ in Artikel 58 vorgesehen und in der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts in Regel 262A implementiert.

Gemäß [R. 262A.4 Verfo](#) ist vor dem Erlass einer Anordnung der Vertreter der anderen Parteien zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Im Interesse eines effektiven Geheimnisschutzes betrifft das Erfordernis der Anhörung vor Erlass indes nur die finale Geheimhaltungsanordnung und Zugangsbeschränkung. Im Interesse eines effektiven Geheimnisschutzes nach der Richtlinie (EU) 2016/943 kann dagegen bis zum Erlass einer endgültigen Anordnung der Zugang noch weiter eingegrenzt werden, namentlich auf die Person des Klägervertreters. Die Erörterung des



Geheimhaltungsantrags mit der Partei ist mit den geschwärzten Versionen der betroffenen Dokumente möglich (UPC\_CFI\_22/2023 (Lokalkammer Hamburg), Anordnung v. 2. Dezember 2023).

Auch wenn diese Überlegungen im Grundsatz auch in Verfahren auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen gelten, dürfen die Besonderheiten derartiger Verfahren nicht unberücksichtigt bleiben. Wie auch im Hauptsacheverfahren werden die für die Parteien bestehenden Stellungnahmefristen durch einen Geheimnisschutzantrag nicht berührt. Jedoch scheiden Fristverlängerungen aufgrund des Eilcharakters derartiger Verfahren im Regelfall aus. Zudem steht der Termin zur mündlichen Verhandlung häufig kurzfristig an. Vor diesem Hintergrund ist die von einer vorläufigen Geheimnisschutzanordnung betroffene Partei gezwungen, trotz der mit einer solchen Anordnung naturgemäß verbundenen Einschränkungen ihre Einlassungen in der Sache vorzubereiten und ggf. auf den (vermeintlich) geheimhaltungsbedürftige Informationen enthaltenden Schriftsatz zu erwidern. Da Stellungnahmen in derartigen Verfahren in der Regel innerhalb kurzer Fristen im Rahmen eines strengen Fristenregimes einzureichen sind und auch die mündliche Verhandlung kurzfristig vorzubereiten ist, muss der für ein faires Verfahren erforderliche Personenkreis (R. 262A.6 VerfO) so gewählt werden, dass die von der vorläufigen Geheimnisschutzanordnung betroffene Partei unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses der Gegenseite vollumfänglich arbeitsfähig und in der Lage ist, in der Sache zu jedem durch die Gegenseite aufgeworfenen Punkt Stellung zu nehmen. Um den Besonderheiten des Eilverfahrens Rechnung zu tragen, erscheint daher im Regelfall eine vorläufige Beschränkung auf vier rechtsanwaltliche Vertreter (zwei Partner und zwei Associates zu deren Unterstützung), zwei patentanwaltliche Vertreter sowie drei Vertreter der Mandantin angemessen (UPC\_CFI\_463/2023 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 14. Februar 2024), wobei dieser Personenkreis bei Bedarf um zwei Rechtsanwaltsfachangestellte erweitert werden kann. Nachdem der Personenkreis, welchem Zugang zu den (vermeintlich) geheimhaltungsbedürftigen Informationen gewährt wird, gemäß R. 262.6 S. 1 VerfO den für die Einhaltung des Rechts der Verfahrensbeteiligten auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren notwendigen Umfang nicht überschreiten darf, ist der Kreis der zugangsberechtigten Personen unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen stets einer Einzelfallprüfung zu unterziehen und, falls notwendig und geboten, an die Anforderungen des jeweiligen Verfahrens anzupassen.

Auf den vorliegenden Fall gewendet bedeutet dies, dass Patentanwälte keinen Zugang zur ungeschwärzten Version der Einspruchsschrift nebst Anlagen benötigen. Sämtliche von der Antragstellerin als geheimhaltungsbedürftig eingestuft Informationen sind kommerzieller und nichttechnischer Natur. Gegen das Begehren der Antragstellerin, auf

Rechtsanwaltsseite den Zugang auf drei Partner und zum Ausgleich lediglich auf einen Associate zu erstrecken, bestehen keine Bedenken. Darüber hinaus erscheint es unter Berücksichtigung des Vorbringens beider Parteien angemessen und geboten, die Zahl der zugangsberechtigten Mitarbeiter bis zur endgültigen Entscheidung über den Geheimnisschutzantrag auf die sowohl in der Richtlinie (EU) 2016/943 als auch in R. 262A.6 VerfO vorgesehene Mindestzahl und damit auf eine natürliche Person zu beschränken. Die Lokalkammer hat sich dazu entschieden, der Person Zugang zu gewähren, die nach Auskunft der Antragstellerin ihre patentrechtlichen Streitigkeiten maßgeblich koordiniert, in die Abstimmung der Schriftsätze des vorliegenden Verfahrens sowie die rechtliche wie geschäftliche Strategie maßgeblich involviert ist und bei welcher es sich um die zentrale interne Person in der täglichen Bearbeitung der Prozessführung der Antragstellerin handelt. Allein die abstrakte Möglichkeit, dass diese Person möglicherweise an kommerziellen Entscheidungen der Antragstellerin beteiligt ist, rechtfertigt es nicht, ihr den Zugang zu den in Rede stehenden Informationen zu verwehren. Dem Geheimhaltungsinteresse der Antragsgegnerin trägt die mit der Androhung von Zwangsgeldern verbundene Geheimhaltungsanordnung hinreichend Rechnung. Aus diesem Grund sieht die Lokalkammer auch keine Veranlassung, von der Antragstellerin den Nachweis eines von ihr implementierten internen Geheimnisschutzregimes zu fordern. Die von der Antragsgegnerin geforderte Verpflichtung des betreffenden Mitarbeiters, fünf Jahre lang an keinen Lizenzverhandlungen in der Branche der räumlichen Transkriptomatik teilzunehmen, greift unverhältnismäßig in dessen Recht auf Berufsausübung ein und kommt daher nicht in Betracht.

Soweit die Antragsgegnerin sämtlichen Mitarbeitern der Antragstellerin den Zugang zu den (vermeintlich) geheimhaltungsbedürftigen Informationen verwehren will, lässt sich dieses Begehren weder mit Art. 9 der Richtlinie (EU) 2016/943 noch mit R. 262A.6 VerfO in Einklang bringen. Auch wenn die Anzahl der zugangsberechtigten Personen auf das notwendige Maß beschränkt werden soll, bringen beide Normen klar zum Ausdruck, dass der Kreis zugangsberechtigter Personen mindestens eine natürliche Person jeder Partei umfassen muss. Damit soll dem Anspruch auf rechtliches Gehör Rechnung getragen werden (vgl. Münchner Kommentar zum Lauterkeitsrecht, 3. Aufl. 2020, Geheimnisschutz-RL Art. 9, Rz. 18). Dass Art. 58 EPGÜ eine solche Mindestzahl natürlicher Personen nicht kennt, vermag an diesem Befund nichts zu ändern. Wie jedes nationale Gericht hat das Einheitliche Patentgericht den unbedingten Vorrang des Unionsrechts zu beachten (Art. 20 EPGÜ). Daher sind die Normen des EPGÜ richtlinienkonform auszulegen (Kircher in Bopp/Kircher, Handbuch Europäischer Patentprozess, 2. Auflage, § 1 Rz. 23). Im Rahmen der Auslegung von Art. 58 EPGÜ hat deshalb Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/943 Berücksichtigung zu finden. Auch danach muss der Kreis zugangsberechtigter Personen

mindestens eine natürliche Person jeder Partei umfassen. Sieht Art. 58 EPGÜ daher die Möglichkeit der Beschränkung des Zugangs zu Beweismitteln auf bestimmte Personen vor, ist dies richtlinienkonform im Sinne der Notwendigkeit der Gewährung des Zugangs für mindestens eine natürliche Person jeder Partei auszulegen. Im Einklang damit ist auch in dem Art. 58 EPGÜ konkretisierenden R. 262A.6 VerFO eine solche Mindestzahl vorgesehen.

Die von der Antragsgegnerin weiterhin geforderte Beschränkung der Rechtsvertreter der Antragstellerin auf solche, die nicht an anhängigen und dasselbe Rechtsgebiet betreffenden Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht beteiligt sind, schränkt die Antragstellerin unangemessen in der Wahl ihrer Rechtsvertreter ein. Hinzu kommt, dass auch die anwaltlichen Vertreter der Antragstellerin durch eine solche Anordnung massiv in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit behindert würden, ohne dass dies durch überwiegende Interessen auf Antragsgegnerseite gerechtfertigt wäre. Die Antragsgegnerin ist durch die in der Anordnung enthaltene und mit der Androhung von Zwangsmitteln unterlegte Verschwiegenheitsanordnung hinreichend geschützt.

#### ANORDNUNG:

1. Der Zugang zur ungeschwärzten Fassung des Einspruchsschriftsatzes vom 15. Februar 2024 sowie zur ungeschwärzten Fassung der Anlage CR-3 wird bis zu einer abschließenden Entscheidung über den auf den Schutz vertraulicher Informationen gerichteten Antrag der Antragsgegnerin auf Seiten der Antragstellerin auf folgende Personen beschränkt:

Rechtsanwalt und Vertreter vor dem EPG ...;  
 Rechtsanwalt und Vertreter vor dem EPG ...;  
 Rechtsanwalt und Vertreter vor dem EPG ...;  
 Rechtsanwältin und Vertreterin vor dem EPG ...;  
 Rechtsanwaltsfachangestellte ...;  
 Rechtsanwaltsfachangestellte ...;  
 Herr ..., Vice President Intellectual Property der Antragstellerin.

Bis zu einer abschließenden Entscheidung über den Geheimnisschutzantrag der Antragsgegnerin sind die vorgenannten Personen auch gegenüber der Antragstellerin zur Geheimhaltung der in den ungeschwärzten Fassungen der vorgenannten Unterlagen enthaltenen Informationen verpflichtet.

2. Die von der Antragsgegnerin als vertraulich bezeichneten Informationen sind von den unter Ziffer 1. namentlich genannten Personen bis auf weiteres als geheimhaltungsbedürftig zu behandeln. Sie dürfen nicht außerhalb dieses Gerichtsverfahrens verwendet oder offengelegt werden, es sei denn, sie sind der empfangenden Partei außerhalb dieses Verfahrens zur Kenntnis gelangt. Diese Ausnahme greift allerdings nur dann, wenn diese Informationen von der empfangenden Partei auf nicht vertraulicher Basis aus anderer Quelle als von der Antragsgegnerin oder den mit ihr verbundenen Unternehmen erlangt wurden, vorausgesetzt, diese Quelle ist ihrerseits nicht durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der Antragsgegnerin oder den mit ihr verbundenen Unternehmen oder durch

eine sonstige Geheimhaltungspflicht gegenüber dieser gebunden.

3. Der Antragstellerin wird aufgegeben, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die von Herrn ... erlangten, dieser Vertraulichkeitsanordnung unterliegenden Informationen vertraulich bleiben und nicht außerhalb dieses Verfahrens verwendet werden. Insbesondere hat die Antragstellerin sicherzustellen, dass die der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Informationen bei der Antragstellerin ausschließlich in gesicherten elektronischen Dateien enthalten sind, auf die nur Herr ... Zugriff hat. Soweit die der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Informationen in den Geschäftsräumen der Antragsgegnerin durch Herrn ... gedruckt werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ausschließlich Herr ... auf diese Ausdrücke Zugriff hat.

4. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessendes Zwangsgeld verhängen.

5. Die Sub-Registry der Lokalkammer Düsseldorf wird angewiesen, den unter Ziffer 1. genannten und der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Vertretern der Antragstellerin die ungeschwärzte Fassung der durch die Antragsgegnerin als geheimhaltungsbedürftig bezeichneten Dokumente im Case Management System (CMS) freizugeben.

6. Die Antragstellerin erhält Gelegenheit, zum Geheimhaltungsantrag der Antragsgegnerin **bis zum 1. März 2024** Stellung zu nehmen. Im Anschluss wird die Antragsgegnerin Gelegenheit erhalten, auf die Stellungnahme der Antragstellerin zu erwidern.

#### DETAILS DER ANORDNUNG:

App\_8500/2024 zum Hauptaktenzeichen ACT\_590953/2023

UPC-Nummer: UPC\_CFI\_463/2023

Verfahrensart: Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen

Erlassen in Düsseldorf am 23. Februar 2024

#### NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas

-----